

# Bei Trennung drohen der Praxis Liquiditätsengpässe

Steuertipp: Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft, auch bei Berufsausübungsgemeinschaften – was ist das und was bedeutet das steuerlich?

Bei der Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) wird rechtlich oft empfohlen, dass die Gesellschafter eine „modifizierte“ Zugewinnsgemeinschaft als Güterstand mit Ihrem Ehepartner vereinbaren sollen.

Doch was ist das und was bedeutet das steuerlich?

Der gesetzliche Güterstand zwischen Eheleuten – d.h. ohne das etwas getan werden muss – ist die sog. „Zugewinnsgemeinschaft“. Hierdurch wird das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen bei der Beendigung der Ehe – z.B. durch Tod oder Scheidung – gleichmäßig zwischen den Eheleuten verteilt.

**Beispiel:** Die Eheleute haben zu Beginn ihrer Ehe beide kein Vermögen. Die Eheleute lassen sich scheiden.

Zu diesem Zeitpunkt besitzt die Ehefrau zwei Mio. Euro (inkl. ihres Wertes an einer Arzt-BAG). Die Ehefrau hat das Vermögen nicht vererbt oder geschenkt bekommen.

Der Ehemann hat weiterhin kein Vermögen. Er erhält einen gesetzlichen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von einer Mio. Euro (die Hälfte der zwei Mio. Euro der Ehefrau).

## Bei Trennung drohen Liquiditätsverluste

Diese Rechtsfolge ist insbesondere bei Berufsausübungsgemeinschaften unerwünscht, da die Ehefrau nun eine Mio. Euro für die Zahlung an ihren Mann benötigt. Das kann die Liquiditätsslage der Ehefrau stark belasten oder sogar überfordern.

Mit einem gemeinsamen Ehevertrag kann diese Zugewinnsgemeinschaft in eine „modifizierte“ Zugewinnsgemeinschaft abgeändert – modifiziert – werden, z.B. (Spielberger, Vermögensnachfolge, 2020):

- Der Zugewinnausgleich kann bei bestimmten Anwendungsfällen ausgeschlossen werden, z.B. bei Scheidung,

- der Zugewinnausgleich kann durch den Ausschluss bestimmter Gegenstände eingeschränkt werden oder
- er kann durch die Beschränkung der Höhe eingeschränkt werden.
- Es könnte mit Hilfe eines Notars alternativ auch eine sogenannte „Gütertrennung“ vereinbart werden.

## Zugewinnsgemeinschaft als Steuersparmodell?

Unter schenkungssteuerlichen bzw. erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten ist eine Zugewinnsgemeinschaft sehr vorteilhaft. Der Zugewinn ist bei einer (modifizierten) Zugewinnsgemeinschaft i.d.R. schenkungsteuer- bzw. erbschaftsteuerfrei:

**Beispiel:** Die eine Mio. Euro aus dem Beispiel 1 sind eine „Vermögensübertragung“, die schenkungsteuer- und erbschaftsteuerfrei sind.

Der Grund (Scheidung, Tod oder „Güterstandschaukel“) für diese Vermögensübertragung spielt steuerlich in der Regel keine Rolle.

Diese Steuerfreiheit wird gern genutzt, um Vermögen zwischen den Eheleuten zu übertragen. Hierfür wird bspw. die sogenannte „Güterstandschaukel“ verwendet (siehe auch Niedersächsisches Ärzteblatt Mai 2019 - „Schaukeln“ für den Ehepartner).

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
Hannover